

Antisemitismusklauseln in den Zielvereinbarungen an Universitäten und Hochschulen 2025

Dieses Papier richtet sich an die Landesfachkonferenz Hochschulen ver.di Hessen und Bundesfachkonferenz Hochschulen ver.di

Zurzeit verhandelt die hessische Landesregierung mit den hessischen Universitäten und Hochschulen über die sogenannten Zielvereinbarungen. Neben Planungen bzgl. Personal, Drittmitteln, Forschungslinien etc. befinden sich in den Zielvereinbarungen auch Klauseln zum Umgang mit Antisemitismus an Universitäten und Hochschulen. Da davon auszugehen ist, dass ähnliche Prozesse in anderen Bundesländern stattfinden, ist dieses Thema auch für die Bundesfachkonferenz Hochschulen der ver.di von Relevanz.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich Universitäten und Hochschulen dem Problem gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit systematisch zuwenden. Auch ist Antisemitismus unbestritten ein Problem unserer Gesellschaft. Allerdings sind die entsprechenden Klauseln der Zielvereinbarungen aus mehreren Punkten grundsätzlich problematisch:

- Die Definition des Antisemitismus ist wissenschaftlich sehr umstritten. Klar ist, dass Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen Juden als Juden immer antisemitisch ist. Strittig hingegen ist die Frage, wie Kritik am israelischen Staat bzw. am Zionismus einzuordnen ist. Während die einen betonen, dass zwischen Judenfeindschaft und Anti-Zionismus bzw. Zionismuskritik (verstanden als Kritik an einem jüdischen Siedlerstaat) deutlich zu unterscheiden ist (bspw. [Jerusalem Declaration, JDA](#)), heben andere insbesondere einen auf Israel bezogenen Antisemitismus hervor ([Arbeitsdefinition IHRA](#)). Befürworter:innen der JDA werfen der IHRA vor, Antisemitismus zu stark an Israel zu koppeln. Zudem sei die IHRA zu vage und damit für politische Instrumentalisierungen offen, z.B. von Seiten der rechtsnationalen israelischen Regierung. Andersherum werfen Befürworter:innen der IHRA der JDA vor, den israelbezogenen Antisemitismus zu unterschätzen.
- In der jüngsten Zeit zeigte sich dieser Streit beispielsweise an Auseinandersetzungen um den u.a. von den [Vereinten Nationen](#), [Menschenrechtsorganisationen](#) und [Genozidforscher:innen](#) geäußerte Vorwurf, Israel begehe in Gaza einen Völkermord an den Palästinenser:innen.
- Da in der [Bundestagsresolution zu Antisemitismus und Israelfeindlichkeit an Schulen und Hochschulen](#) vom Januar 2025 die IHRA-Definition explizit als Grundlage genannt wird, liegt die Vermutung nahe, dass dies auch für die geplanten Klauseln in den Zielvereinbarungen vorgesehen ist.
- Damit werden offene und kontroverse wissenschaftliche und gesellschaftliche Debatten politisch einseitig eingehegt, nicht zuletzt mit dem Druck Fördermittel zu streichen und Hochschulautonomie einzuschränken (siehe etwa Stellungnahmen der [Hochschulrektorenkonferenz](#), [führender Wissenschaftler:innen \(Bundespressekonferenz\)](#), s. auch [Pressepiegel zur Resolution](#)).
- Ein in der Diskussion um die Resolution vorgebrachter Kritikpunkt ist zudem die fehlende Anerkennung anderer Diskriminierungserfahrungen wie bspw. anti-muslimischer oder anti-palästinensischer Rassismus. Mit dem alleinigen Fokus auf Antisemitismus werde die Unterdrückungserfahrung anderer gesellschaftlicher Gruppen und die entsprechenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder politischen Äußerungen marginalisiert, diskreditiert oder gar kriminalisiert. Dies gilt auch für zahlreiche jüdische Stimmen, die sich israelkritisch äußern.
- Ein zentraler Aspekt der Bundestagsresolution ist die systematische Kooperation der Hochschulen mit Sicherheitsbehörden. Basierend auf der oben genannten IHRA Definition soll dafür gesorgt werden, dass Personen, die „israelbezogenen Antisemitismus verbreiten“ „keinen Platz“ (Bundestagsresolution 2025, S. 6) in Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen in Deutschland haben.

Die Festschreibung von Antisemitismusklauseln in Hochschulverträgen hat arbeitsrechtliche Konsequenzen. Sie ist entsprechend Thema für Gewerkschaften und Personalräte, sowohl an den Hochschulen und Universitäten, wie auch an den Schulen:

- Kolleg:innen in der Lehre und Forschung wird es erschwert, in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt mit Israel befassen (Internationale Beziehungen, Internationales Recht, Internationale Ökonomie, Regionalstudien, Geschichte, uvm) kritische Begriffsarbeit zu leisten und entsprechend zu forschen bzw. Studierende akademisch auszubilden. Dies gilt insbesondere auch für die Lehrer:innenausbildung.
- Kolleg:innen, die in diesem Bereich arbeiten und nicht die in der Resolution des Bundestages festgelegten Definition zugrunde legen, befinden sich in ständiger

Unsicherheit über den Bereich des Sagbaren. Dies gilt insbesondere für befristete Kolleg:innen oder auch Kolleg:innen mit temporären Aufenthaltstiteln bzw. doppelter Staatsbürgerschaft.

- Kolleg:innen die in diesem Bereich arbeiten werden immer wieder auch öffentlich denunziert bzw. bedroht. Die Resolution verhindert bzw. erschwert es, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr sich schützend vor diese Kolleg:innen stellt.
 - Kolleg:innen, die sich außerhalb des Arbeitsplatzes israelkritisch äußern, müssen fürchten, dass Ihnen dies arbeitsrechtlich zum Problem wird. Dies gilt auch für Neueinstellungen und betrifft auch Kolleg:innen, die nicht in Forschung und Lehre tätig sind.
 - Insbesondere die in der Bundestagsresolution angeregte Kooperation mit den Sicherheitsbehörden an Hochschulstandorten wirft darüber hinaus grundsätzliche datenschutzrechtliche Fragen auf.
- Die Erfahrungen aus den USA zeigen, wie stark das Thema des Antisemitismus – und damit auch die Erinnerung an die Opfer des Holocaust – für politisch-repressive Zwecke instrumentalisiert werden kann, insbesondere auch in Bezug auf Universitäten. Die Bundestagsresolution deutet erschreckenderweise in eine ähnliche Richtung.
 - Aufgrund der starken Tendenz der politischen Instrumentalisierung, der unklaren Definition von „Antisemitismus“ sowie einer Marginalisierung anderer Gruppen mit Unterdrückungserfahrung, sollten Personalräte und Gewerkschaften darauf hinarbeiten, dass entsprechende Klauseln aus den Zielvereinbarungen gestrichen werden. Sie können ersetzt werden durch Klauseln zum Schutz vor jeglicher Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.